

aa) Die Strafbestimmung des § 1 Ziff. 1 WStVO

Diese Norm erfaßt Handlungen, die sich gegen die ordnungsgemäße Produktion in ihrem gesamten Verlauf richten, beginnend mit der Gewinnung bis zu der Beförderung von Rohstoffen und Erzeugnissen und ihrer darauffolgenden sachgemäßen Lagerung.

Die Handlung kann darin bestehen, daß der Täter die Gewinnung, Herstellung usw. ganz oder teilweise unterläßt (Nichterfüllung)²²⁾. Es handelt sich hierbei um ein Erfolgsverbrechen, bei dem der verbrecherische Erfolg durch eine Unterlassung herbeigeführt wird.

So bestellt z. B. ein Bauer entgegen den staatlichen Anbauplänen einen Teil seiner Felder überhaupt nicht.

Weiter droht Ziff. 1 Strafe an, wenn der Täter die Gewinnung, Herstellung usw. fehlerhaft vornimmt (Schlechterfüllung).

Einer Klärung bedürfen die Begriffe „Rohstoffe“ und „Erzeugnisse“. Durch sie wird der gesamte Produktionsprozeß erfaßt, angefangen von den Arbeitsgegenständen über die Halbfabrikate bis zum fertigen Endprodukt, das für den Verbraucher bestimmt ist. Dabei versteht man unter Rohstoffen aber nur die Arbeitsgegenstände, soweit sie durch vorangegangene Arbeit bereits verändert worden sind. Karl Marx lehrt:

„Alles Rohmaterial ist Arbeitsgegenstand, aber nicht jeder Arbeitsgegenstand ist Rohmaterial. Rohmaterial ist der Arbeitsgegenstand nur, sobald er bereits eine durch Arbeit vermittelte Veränderung erfahren hat.“²³⁾

Erzeugnisse sind die Ergebnisse der Verarbeitung der Rohstoffe, also alle industriellen und landwirtschaftlichen Produkte. Zu beachten ist, daß ein und dieselbe Sache unter verschiedenen Bedingungen — je nach der Funktion im Arbeitsprozeß — Erzeugnis oder Rohstoff sein kann.

So ist z. B. für den Bauern das Saatgut ein Rohstoff, das Korn ein Erzeugnis, in der Mühle ist das Korn Rohstoff, das Mehl Erzeugnis usw.²⁴⁾

Nach Ziff. 1 muß der Täter gegen eine für ihn verbindliche Anordnung gehandelt haben, die von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ergangen ist. Diese Anordnung stellt sich also als eine staatliche Verwaltungsmaßnahme dar. Sie muß tatsächlich Vorgelegen haben. Verbindlich ist sie dann, wenn sie im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt worden ist, erlassen wurde.

Der Leiter des VEAB in P. lagerte 160 t Kartoffeln zur Überwinterung in einem Lagerraum ein, der von Holz errichtet und undicht

22) Hier und im folgenden wird die durch den Täter herbeigeführte verbrecherische Folge — die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung — der Einfachheit halber nicht mehr erwähnt.

23) K. Marx, Das Kapital, Bd. 1, S. 187.

24) Vgl. K. Marx, a. a. O., S. 190.